

de nach Zürich zu ziehen, ist ohne Zweifel wirtschaftlicher Art. Eine solche Tätigkeit dient vornehmlich den materiellen Interessen der Berufszweige, denen der Fremdenverkehr zugute kommt. Wenn der Beschwerdeführer heute zum Teil auch eine Wirksamkeit entfaltet, die geeignet ist, zur Hebung des kulturellen Lebens der Stadt Zürich beizutragen, so geschieht es im Rahmen seiner statutarischen Aufgabe, Verkehrspropaganda zu treiben. Diesem wirtschaftlichen Ziele sind alle seine Bestrebungen untergeordnet. Auch die Kulturpflege ist hier lediglich Mittel zum Zweck. Einem solchen Unternehmen muss der Charakter ausschliesslicher Gemeinnützigkeit, wie er in Art. 16 Ziff. 3 WStB für die Steuerbefreiung gefordert wird, abgesprochen werden. (Im gleichen Sinne: nicht veröffentlichter Entscheid vom gleichen Tage i. S. « Pro Jura », société jurassienne de développement.)

Daher kann darauf nichts ankommen, dass dem Beschwerdeführer Subventionen des Gemeinwesens ausgerichtet werden und dass seinem Vorstand mehrere Vertreter der Behörden angehören. Es liegt kein Widerspruch darin, dass einer Unternehmung, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, die Steuerfreiheit versagt wird (BGE 69 I 50 f. und GERRING, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in VSA 8, 303).

Die Vorinstanz stellt unter anderm darauf ab, dass der Beschwerdeführer insoweit, als er das Auskunftsbureau betreibt und den modernen Ausbau der Stadt fördert, eigentlich die Stelle des Gemeinwesens versehe. Nach heutiger Auffassung wird es aber kaum als Aufgabe des Gemeinwesens betrachtet, ein Verkehrsbureau von der Art desjenigen des Beschwerdeführers zu unterhalten. Und in der Bearbeitung städtebaulicher oder ähnlicher die Öffentlichkeit interessierender Fragen unterscheidet sich die Rolle eines Verkehrsvereins wesentlich von jener der öffentlichen Verwaltung. Übrigens ist nach Art. 16 Ziff. 2 WStB Vermögen und Einkommen, das öffentlichen Zwecken dient, nur steuerfrei, wenn es Gemeinden oder

andern öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten gehört.

4. — Es geht nicht an, die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeführers je nach ihrer Herkunft und Zweckbestimmung zu scheiden, wie es die eidg. Steuerverwaltung tut. Denn in Wirklichkeit dienen ihm alle Einkünfte dazu, die Gesamtheit der Aufgaben zu erfüllen, welche er sich im Rahmen seines Hauptzweckes setzt; die Ausgaben, welche er macht, die Reserven und Fonds, welche er schafft, hängen durchweg, mittelbar oder unmittelbar, mit der Förderung der Verkehrsinteressen Zürichs zusammen. Eine teilweise Befreiung käme nur dann in Frage, wenn der Beschwerdeführer Vermögen oder Einkommen in Form besonderer Fonds für bestimmte Tätigkeiten ausschliesslich gemeinnützigem Charakter, etwa für kulturelle oder wohltätige Zwecke, ausgeschieden hätte (Urteil vom 10. Juli 1945 i. S. Industrie-Verein St-Gallen, Erw. 4, veröffentlicht im Archiv für schweiz. Abgaberecht 14, 244). Das hat er aber nicht getan.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen. Der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und das Gesuch des Beschwerdeführers um Rückerstattung von Quellenwehrsteuern vollständig abgewiesen.

47. Urteil vom 7. November 1947 i. S. Vereinigung der ehemaligen Schüler des Freien Gymnasiums Zürich gegen Wehropfer-Rekurskommission des Kantons Zürich.

*Wehropfer II* : Ein Verein, der einerseits die Verbindung ehemaliger Schüler untereinander und mit ihrer Schule aufrechterhalten und andererseits die Schule in der Durchführung des Unterrichts unterstützen will, hat in der Regel keinen Anspruch auf Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (Art. 4 WOB II, Art. 16 Ziff. 3 WStB).

*Deuzième contribution au titre de sacrifice pour la défense nationale :*

Une association ayant pour but, d'une part, de maintenir des rapports entre les anciens élèves d'une école et entre ceux-ci et l'école, d'autre part, d'aider cette école à développer l'instruction, n'a en principe pas droit à l'exonération fiscale pour cause d'utilité publique.

*Secondo sacrificio per la difesa nazionale :* Un'associazione che ha per scopo di mantenere relazioni tra i vecchi allievi d'una scuola e la scuola come pure di aiutarla a dar incremento all'istruzione non ha diritto, in linea di massima, all'esonero fiscale per causa d'utilità pubblica.

A. — Die Vereinigung der ehemaligen Schüler und Schülerinnen des Freien Gymnasiums Zürich ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Sie ist im Jahre 1930 gegründet worden. Nach Ziff. I der damals angenommenen Statuten hat sie den Zweck, « die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülern untereinander und der Schule aufrechtzuerhalten und die Schule in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen ». Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 2.— oder einen einmaligen Beitrag von wenigstens Fr. 100.— (Ziff. II). Die Vereinigung versammelt sich jährlich mindestens einmal, um unter anderm über die Verwendung des Vermögens Beschluss zu fassen (Ziff. III, lit. b). Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Freien Gymnasium zu; sollte die Schule in jenem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so ist es einem gemeinnützigen Zwecke zuzuführen (Ziff. VI).

B. — In ihrer Erklärung für das neue Wehropfer hat die Vereinigung die Steuerfreiheit nach Art. 4 WOB II und Art. 16 Ziff. 3 WStB beansprucht, da sie ihre Mittel ausschliesslich dem Schulverein des Freien Gymnasiums Zürich zuwende, welcher von der eidg. Steuerverwaltung als gemeinnützige Institution anerkannt worden sei. Sie ist indessen für ihr Vermögen von Fr. 14,500.— zum Wehropfer herangezogen worden.

Die kantonale Rekurskommission hat ihre Beschwerde am 17. April 1947 abgewiesen. Zur Begründung dieses Entscheides wird ausgeführt: Der Verein verfolge nicht

ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, wie es für die Steuerbefreiung nach Art. 16 Ziff. 3 WStB erforderlich wäre; vielmehr fördere er auch eigene Interessen der Mitglieder, indem er die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülern untereinander und der Schule aufrechterhalten wolle. Es wäre zwar nach der gesetzlichen Ordnung denkbar, dass er für das zur Unterstützung der Schule verwendete Vermögen die Steuerfreiheit erlangen könnte. Voraussetzung hierfür wäre aber, dass das diesem Zwecke dienende Vermögen auf Grund einer Bestimmung in den Statuten klar ausgeschieden wäre. Das sei aber nicht der Fall. Nach den geltenden Statuten sei es sehr wohl möglich, das ganze Vereinsvermögen dem nicht gemeinnützigen Zweck zu widmen. Daher könne nichts darauf ankommen, dass der Verein praktisch, jedenfalls seit dem Jahre 1937, keine geselligen Anlässe, ja nicht einmal regelmässig Generalversammlungen durchgeführt habe, wie er geltend mache.

C. — Gegen den Entscheid der Rekurskommission erhebt die Vereinigung Verwaltungsgerichtsbeschwerde, worin sie am Anspruch auf gänzliche Befreiung vom Wehropfer festhält. Sie macht geltend, es gehe nicht an, sie einfach beim Wortlaut der Statuten zu behaften und die feststehende Tatsache ausser acht zu lassen, dass sie alle ihre Mittel für die Unterstützung der Schule verwende. Im normalen Vereinsleben werde auf die genaue Übereinstimmung zwischen der Vereinspraxis und den Statuten wenig Gewicht gelegt; man pflege einer Anpassung der Statuten an die Praxis so lange als möglich aus dem Wege zu gehen. Es müsse daher in erster Linie auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt werden.

D. — Die Rekurskommission und die eidg. Steuerverwaltung beantragen, die Beschwerde sei abzuweisen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Nach Art. 4 WOB II in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 3 WStB sind privatrechtliche Körperschaften für dasjenige Vermögen vom neuen Wehropfer befreit, das Kultus-

oder Unterrichtszwecken, der Fürsorge für Arme und Kranke, für Alter und Invalidität oder andern ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Befreiung hängt demnach von der Verwendung des Vermögens ab. Und zwar genügt es nicht, dass dabei mit andern Zwecken ein gemeinnütziger verbunden wird. Die Gemeinnützigkeit muss vielmehr, nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes, ausschliesslich sein. Das ist im allgemeinen dann nicht der Fall, wenn mit einer gemeinnützigen Zielsetzung auch Erwerbszwecke oder sonst eigene, unmittelbar die Person betreffende Interessen der Mitglieder verknüpft sind (BGE 63 I 319, 64 I 332, 66 I 180 f., 71 I 124; nicht veröffentlichtes Urteil vom 31. Mai 1943 i. S. Schweiz. Chemische Gesellschaft, dessen Erwägungen abgedruckt sind im Archiv für schweiz. Abgaberecht 13 S. 123).

2. — Der beschwerdeführende Verein hat nach seinen Statuten einen doppelten Zweck; er will einerseits die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülern des Freien Gymnasiums Zürich untereinander und der Schule aufrechterhalten und andererseits die Schule in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Das erste Ziel ist offensichtlich nicht gemeinnützig, da es einzig im persönlichen Interesse der Vereinsmitglieder liegt. Dagegen kann dem zweiten der gemeinnützige Charakter nicht wohl abgesprochen werden; gewährt doch Art. 16 Ziff. 3 WStB die Steuerbefreiung ausdrücklich auch Körperschaften, die Unterrichtszwecke verfolgen. Entscheidend ist indessen, dass das Vermögen der Beschwerdeführerin auch einem Zwecke dient, dem die Gemeinnützigkeit abgeht. Eine solche Vereinigung kann die Steuerfreiheit nach Art. 16 Ziff. 3 WStB nicht beanspruchen. Anders wäre allenfalls dann zu entscheiden, wenn das nicht gemeinnützige Ziel neben dem gemeinnützigen lediglich untergeordnete Bedeutung hätte, bloss Mittel zum Zwecke wäre. Es fehlen aber schlüssige Anhaltspunkte dafür, dass es sich so verhält. Gewiss mag es zutreffen, dass für den ersten Zweck seit Jahren keine Vereinsmittel mehr aufgewendet worden

sind. Nichts bietet jedoch Gewähr dafür, dass es auch weiterhin so gehalten wird. Nach den geltenden Statuten kann ja die Vereinsversammlung jederzeit beschliessen, dass auch für den nicht gemeinnützigen Zweck Vermögen in beliebigen Beträgen in Anspruch genommen wird. Angesichts dieser Möglichkeit kann nicht davon die Rede sein, dass die Vereinsmittel ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen, was es ausschliesst, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 4 WOB II und Art. 16 Ziff. 3 WStB vom Wehropfer befreit wird.

3. — Diese Bestimmungen gewähren freilich die Steuerfreiheit nicht den Körperschaften schlechthin, sondern für Vermögen, das ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient. Sie kann somit auch bei Körperschaften, die gemischte Zwecke verfolgen, für Teile des Vermögens begründet sein, wenn solche für bestimmte Tätigkeiten ausschliesslich gemeinnützigen Charakters klar ausgeschieden sind (BGE 73 I 321). Die Beschwerdeführerin hat aber keine derartige Ordnung getroffen. Sie hat nicht dafür gesorgt, dass ein gewisses Vermögen für die Unterstützung der Schule ausgesondert bleibt, diesem Zweck nicht entfremdet werden kann. Es bleibt somit dabei, dass sie mit ihrem ganzen Vermögen dem Wehropfer unterliegt.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

48. Urteil vom 19. September 1947 i. S. Kredit- und Verwaltungsbank Zug A.-G., gegen eidg. Steuerverwaltung.

*Luxussteuer:* Eine Unternehmung, die geschäftsmässig Faustpfandkredit gewährt und dabei Luxuswaren beleihet, unterliegt der Steuerpflicht für die Lieferungen, die sie zufolge Verwertung solcher Faustpfänder ausführt.